



Einwohnergemeinde Liesberg
Unterdorf 6
4254 Liesberg Dorf

Telefon 061 775 97 97
E-Mail info@liesberg.ch
Internet www.liesbera.ch

Finanzierung Aufenthalt im Alters- und Pflegeheim Gesuch für eine kommunale Bevorschussung bei gebundenen Vermögen

Gemäss § 40 des Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (APG) richten die Gemeinden den Bewohnerinnen und Bewohnern, deren Einkommen und Barvermögen unter Berücksichtigung allfälliger Ergänzungsleistungen nicht ausreicht, rückzahlbare Beträge zur Deckung der Heimkosten aus. Aus dieser Gesetzesbestimmung geht hervor, dass die Gemeinde die ungedeckten Kosten des Aufenthalts in Altersheimen, im Sinne einer Bevorschussung, übernehmen muss. Die Gemeindebeiträge sind rückzahlbar.

§ 41 Absatz APG bestimmt, dass die Gemeinde die an die Deckung der Heimkosten ausgerichteten Beiträge samt Zinsen bei der Bewohnerin oder beim Bewohner zurückfordern kann. Die Gemeinde Liesberg hat somit gegenüber den Altersheimbewohnern einen gesetzlichen Rückforderungsanspruch für die geleisteten Beiträge. Es bedarf dazu keiner Abtretungserklärung und auch keiner Eintragung im Grundbuch.

Die Bearbeitung des Gesuchs erfolgt erst nach Einreichung der vollständigen Unterlagen.

Mit Grundsatzentscheid Nr. 264 vom 18. November 2020 hat der Gemeinderat Liesberg folgende Auflagen bzw. Bedingungen für die Leistung einer befristeten Bevorschussung beschlossen.

Auflage / Frage	Antwort / Begründung
<p><u>Frage 1</u> <i>Liegenschaften im Ausland werden nur bedingt als Vermögenswerte anerkannt (je nach Zustand der Liegenschaft).</i></p> <p>Wie lautet die vollständige Adresse der Liegenschaft bzw. der Liegenschaften, welche als Sicherheit für die Bevorschussung des APH-Aufenthalts dienen soll/sollen? Belegen Sie mittels eines aktuellen und offiziellen Grundbuchauszugs die Eigentumsverhältnisse der Liegenschaft(en). Der Grundbuchauszug muss Auskunft über allfällige Dienstbarkeiten, die den Erlös gegebenenfalls beeinflussen können, erteilen.</p>	
<p><u>Frage 2</u> <i>Für die Liegenschaft muss eine aktuelle, reelle Schätzung vorliegen, die eher als vorsichtig und keinesfalls spekulativ eingestuft wurde.</i></p> <p>Legen Sie dem Gesuch eine aktuelle, von einem anerkannten Institut (Bank, Hauseigentümerverband, Immobilienfachmann usw.) erstellten Liegenschaftsbewertung bei.</p>	
<p><u>Frage 3</u> <i>Sofern der oder die Liegenschaftsbesitzer verbeiständet ist oder sind, muss von der KESB die Verkaufsermächtigung vorliegen.</i></p> <p>Legen Sie dem Gesuch die Verfügung der KESB für den Liegenschaftsverkauf bei.</p>	

<p><u>Frage 4</u></p> <p><i>Die Differenz zwischen dem geschätzten Verkaufspreis der Liegenschaft und der aktuellen Hypothekarschuld muss mindestens 35 Prozent betragen.</i></p> <p>Hinweis: Erreicht der geschätzte Verkaufserlös nicht die geforderte Limite von 35 %, wird die Bevorschussung im Verhältnis gekürzt. Die Limite darf in keinem Fall (z.B. wenn sich der Verkauf der Liegenschaft verzögert) überschritten werden.</p> <p>Belegen Sie mittels Bankkontoauszug die Höhe der Hypothek, mit welcher die zu bevorschussende Liegenschaft belastet ist. Berechnen Sie so den zu erwartenden Erlös. Führen Sie hier sämtliche, bis zum Datum der Gesuchstellung aufgelaufenen, übrigen Schulden des Liegenschaftsbesitzers auf und belegen Sie diese.</p> <p>Beachten Sie dabei, dass die Bezahlung der Bevorschussung erst erfolgt, wenn der Verkauf der Liegenschaft initiiert worden ist.</p>	
<p><u>Frage 5</u></p> <p><i>Die Bezahlung der Bevorschussung erfolgt erst, wenn von den erbberechtigten direkten Nachkommen ein schriftliches Einverständnis, dass mit dem Erlös der verkauften Liegenschaft die durch die Gemeinde geleistete Bevorschussung zurückbezahlt wird, vorliegt. Bitte Nachweis über die direkten Nachkommen (z.B. Familienbüchlein) beilegen.</i></p> <p><i>Bitte listen Sie Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse und Wohnort sowie den Verwandtschaftsgrad aller direkten erbberechtigten Nachkommen auf.</i></p>	
<p><u>Frage 6</u></p> <p><i>Die bevorschussten Gelder sind zu verzinsen. Die Höhe des Zinssatzes ist variabel und entspricht dem hypothekarischen Referenzzinssatz des Bundesamts für Wohnungswesen (BWG). Der aktuelle Referenzzinssatz liegt bei 1.25% (Stand Dezember 2020).</i></p> <p>Nehmen Sie mittels Unterschrift die Verzinsung zur Kenntnis. Sie erklären sich damit einverstanden.</p>	

Ort und Datum

Unterschrift Gesuchsteller

.....

Beilagen

- Grundbuchauszug / Liegenschaftsbewertung
- Allfällige KESB-Verfügung betreffend Verkaufsermächtigung
- Bankkontoauszug (Höhe der Hypothek)
- Nachweis der Verkaufsabsichten
- Nachweis über die direkten Nachkommen (z.B. Familienbüchlein)
- Personalien und Einverständniserklärung der direkten Nachkommen